

Bericht über das Informationsforum der LAG AVMB BW 2019:

Ermittlung der Bedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung im BEI_BW

Datum: 30. März 2019
Ort: Bischof-Moser-Haus, Wagnerstraße 45, 70182 Stuttgart
Teilnehmer: 93 Personen
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:30 Uhr

Ablauf:

- **Begrüßung und Einführung** (Peter A. Scherer, LAG AVMB BW)
- **Aufgaben der Angehörigen und rechtlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung im Zusammenhang mit dem BEI_BW**
(Thomas Schmitt-Schäfer - **transfer**, Unternehmen für soziale Innovation)
- **Wie kommt der Mensch mit Behinderung vom BEI_BW zur Leistung?**
(Stephanie Aeffner - Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen)
- **Bildung von 4 Arbeitsgruppen**
- **Berichte der 4 Arbeitsgruppen und Diskussion im Plenum**
- **Schlusswort zum Informationsforum 2019** (Peter A. Scherer, LAG AVMB BW)

Begrüßung und Einführung:

Herr Scherer begrüßt die Teilnehmer zum Informationsforum. Er entschuldigt den Vorsitzenden Dr. Buß, der krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann. Nachdem das letztjährige Informationsforum bereits das Thema Bundesteilhabegesetz (BTHG) behandelt hat, stellt das Informationsforum 2019 das Bedarfsermittlungsinstrument für Baden-Württemberg (BEI_BW) vor, um den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern die Wichtigkeit ihrer Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung zu verdeutlichen.

Er begrüßt den ersten Referenten Herrn Schmitt-Schäfer, der dieses Instrument entworfen hat und nach breiter Diskussion mit Vertretern der Leistungsträger, der Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten im Rahmen der gerade laufenden Erprobungsphase weiter entwickelt.

In einem Leitfadengespräch mit dem Leistungsberechtigten sollen die individuellen Bedarfe, Wünsche und Teilhabeziele dieses Menschen ermittelt werden. Das dokumentierte Gespräch geht dann in den Gesamt- oder Teilhabeplan ein. Herr Scherer äußert die Sorge, dass bei der Entwicklung des BEI_BW Menschen mit geistiger Behinderung nicht ausreichend berücksichtigt wurden und fordert, dass dies in der Erprobungsphase geschieht. Hierzu können aus seiner Sicht auch Vertreter der Leistungsträgerseite, die er ebenfalls herzlich begrüßt, Problemanzeigen liefern.

Er begrüßt auch die weitere Referentin *Frau Stephanie Aeffner*, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Sie hat sich bei der Diskussion und Weiterentwicklung des BEI_BW umfänglich für die Belange der Menschen mit Behinderungen eingesetzt und z.B. erreicht, dass die gewünschten und erwarteten Leistungen auch nach ihrem Umfang bzw. ihrer Frequenz erfasst werden.

Herr Scherer dankt Herrn Schmitt-Schäfer für seine Ausführungen zum BEI_BW.

Aufgaben der Angehörigen und rechtlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung im Zusammenhang mit dem BEI_BW (Thomas Schmitt-Schäfer - transfer, Unternehmen für soziale Innovation)

Herr Schmitt-Schäfer stellt kurz sich und seine bisherigen vielfältigen Tätigkeiten im Rahmen der Eigliederungshilfe vor. Er erläutert die ab 1.1.2020 geltende Neugliederung des SGB IX und verweist auf den neuen Behinderungsbegriff, der mit dem BTHG eingeführt wurde.

Er zeigt die Bedeutung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) auf, die die Kommunikation über die Auswirkungen von Krankheiten erlaubt und die dem bio-psycho-sozialen Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugrunde liegt. Dieses wird in den „systematischen Arbeitsprozessen und standardisierten Arbeitsmitteln (Instrumenten)“ der individuellen Bedarfsermittlung benutzt. Herr Schmitt-Schäfer weist auf die teilweise schwer verständlichen Begriffe hin, die aufgrund einer nicht-professionellen Übersetzung ins Deutsche entstanden sind.

Das BEI_BW (Stand Juli 2018, zurzeit in der Erprobung) besteht aus 3 Teilen: dem Basisbogen, dem Dialog- und Erhebungsbogen und der Ermittlung des Hilfebedarfs. .

Die ICF im SGB IX n.F.

§ 2 SGB IX n.F. – Begriffsbestimmungen -

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.



Das BEI_BW (Stand Juli 2018)

A.) Basisbogen	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Daten • (Medizinische Stellungnahme (ICF))
B.) Dialog und Erhebungsbogen	<ul style="list-style-type: none"> • Wünsche und Ziele • Erhebung nach der ICF
C.) Ermittlung des Hilfebedarfs	<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Ziele • Technische/Personelle Hilfen



Im **Basisbogen** werden die persönlichen Daten und ggf. medizinische Stellungnahmen zum Vorliegen von körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen und hiermit zusammenhängenden Beeinträchtigungen der Körperfunktionen erfasst.

Im **Dialog- und Erhebungsbogen** werden die Ziele und Wünsche der

leistungsberechtigten Person im Hinblick auf die Gestaltung des eigenen Lebens („wie und wo ich wohnen will“, „was ich tagsüber arbeiten oder lernen will“, etc.) und ihr augenblicklicher Zustand („wie und wo ich jetzt lebe“, „was ich tagsüber arbeite oder lerne“, etc.) ermittelt. Der augenblickliche Zustand wird im Rahmen des bio-psycho-sozialen Modells der ICF beschrieben. Für die insgesamt

Aktivitäten

- d1 Lernen und Wissensanwendung
 - Zuschauen, Probleme lösen, Entscheidungen treffen
- d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Einzelaufgaben übernehmen, tgl. Routine durchführen
- d3 Kommunikation
 - Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen, sprechen
- d4 Mobilität
 - Feinmotorischer Handgebrauch, Transportmittel benutzen
- d5 Selbstversorgung
 - die Toilette benutzen, sich kleiden, sich um seine Gesundheit sorgen

29

© transfer. Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig.

Aktivitäten

- d6 Häusliches Leben
 - Mahlzeiten vorbereiten, Hausarbeiten erledigen
- d7 Interpersonelle Aktionen und Beziehungen
 - Formelle Beziehungen, Intime Beziehungen
- d8 Bedeutende Lebensbereiche
 - Schulbildung, bezahlte Tätigkeit, wirtschaftliche Eigenständigkeit
- d9 Gemeinschafts-, soziales und Staatsbürgerliches Leben
 - Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität, Politik

30

© transfer. Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig.

und Beziehungen“. Dabei gestellte Fragen sind „Wer oder was hilft mir oder ist gut für mich?“ bzw. „Wer oder was hindert mich und ist nicht gut für mich?“. Neben den Umweltfaktoren werden auch personbezogene Faktoren aufgeführt, also z.B. Alter, Geschlecht, Besonderheiten oder Eigenheiten der Person.

Aus diesen Fakten ergeben sich dann der Grad der Teilhabe der leistungsberechtigten Person in den 9 Lebensbereichen und die konkreten Ziele und notwendigen Hilfen, um die angestrebte Wohn- und Lebensform zu erreichen. Diese konkreten Ziele und Hilfen werden im dritten Teil, der **Ermittlung des Hilfebedarfs**, beschrieben. Sie sollen so formuliert sein, dass sie von allen Beteiligten verstanden werden.

Die Aufgabe von gesetzlichen Betreuern und Angehörigen bei der Bedarfsermittlung ist nach Herrn Schmitt-Schäfer die eines Sprachrohrs der leistungsberechtigten Person. Dies gilt vor allem für diejenigen Leistungsberechtigten, die selbst nicht gut sprechen oder kommunizieren können. Die gesetzlichen Betreuer sollen darauf achten, ob es Lebensbereiche gibt, an denen der Angehörige nur mit Unterstützung teilhaben kann. Wie sieht dann diese Unterstützung aus und in welchem

9 im ICF definierten Lebensbereiche („Lernen und Wissensanwendung“, „allgemeine Aufgaben und Anforderungen“, „Kommunikation“, „Mobilität“, „Selbstversorgung“, „Häusliches Leben“, „Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen“, „Bedeutende Lebensbereiche“, „Gemeinschafts- soziales und staatsbürgerliches Leben“) wird erfasst, „was ich gut oder ohne große Problem kann“ und „was ich nicht so gut oder gar nicht kann“. Herr Schmitt-Schäfer empfiehlt dringend, den Zustand nicht besser darzustellen, als er tatsächlich ist, sondern sich an die Fakten zu halten!

Hier wird auch ermittelt, welchen Einfluss Umweltfaktoren darauf haben, ob Aktivitäten möglich oder nicht möglich sind. Umweltfaktoren sind dabei z.B. „Produkte und Technologien“ oder „Unterstützung

Umweltfaktoren

- e1 Produkte und Technologien
 - Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch
- e2 Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt
 - Klima, Licht, Laute
- e3 Unterstützung und Beziehungen
 - Engster Familienkreis, Autoritätspersonen
- e4 Einstellungen
 - Individuelle Einstellungen von Freunden, Gesellschaftliche Einstellungen
- e5 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze
 - des Wohnungswesens, der Rechtspflege, des Arbeitswesens

35

© transfer. Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig.

zeitlichen Umfang findet sie statt? Oder könnte die/der Angehörige in einem Bereich, der ihr/ihm wichtig ist, mitmachen, wenn es ... gäbe, d.h. was fehlt an Unterstützung? Wie soll die Lebenssituation der/des Angehörigen nach ihren/seinen Vorstellungen in einem Jahr aussehen und was ist dazu notwendig, dass es so kommt?

Wie kommt der Mensch mit Behinderung vom BEI-BW zur Leistung? (Stephanie Aeffner, Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung)

Frau Aeffner weist darauf hin, dass die Voraussetzung für die Umstellung auf die neue Systematik ist, dass die Bedarfe der Leistungsberechtigten mit dem BEI_BW erhoben sind. Dies wird nicht zum 01.01.2020 der Fall sein (selbst 120 neue Fallmanager würden rechnerisch für die Bearbeitung aller Fälle mindestens 2 Jahre brauchen). Damit es nicht zu Leistungsabbrüchen kommt, soll deshalb eine „Einführungszeit“ zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bis längstens 31.12.2021 vereinbart werden. Nur für diesen Zeitraum soll der Grundsatz der budgetneutralen Umsetzung gelten; die Trennung der existenzsichernden Leistungen (die vom Bund getragen werden) von den Fachleistungen zum 01.01.2020 muss sichergestellt sein. Die Einführung dieser Einführungsphase wird zurzeit verhandelt.

In der Einführungsphase wird ein landeseinheitliches Tool zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft eingesetzt werden. Laut BTHG werden bis zu 125% der angemessenen Mietkosten von der Grundsicherung übernommen, angemessene Kosten über 125% trägt die Eingliederungshilfe.

Einführungsphase

- landesweit einheitliches Tool zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft
- **Mietkosten bis 125%** der angemessenen Kosten übernimmt Grundsicherung
- **Mietkosten über 125%** übernimmt EGH (Lösung im Reparaturgesetz BTHG)
- bisherige Gesamtkosten= Grundpauschale + Maßnahmepauschale + Investitionsbetrag
- Rechenweg: Gesamtkosten + Barbetrag + Bekleidungs- + KdU inklusive Nebenkosten – Regelsatz RBS 2 = neuer Monatssatz EGH

Folie 4 30 März 2019



Baden-Württemberg
Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Für Bestandsfälle ist der Bedarf der Grundsicherung als auch der Eingliederungshilfe dem Leistungsträger dem Grunde nach bekannt. Deshalb soll für Bestandsfälle eine Antragerfordernis nicht gelten. In der Einführungszeit gibt es die Möglichkeit von Abtretung und Direktzahlung der Zahlungsflüsse an die Leistungserbringer (außer Barbetrag). Nötig werden in 2019 die Einrichtung eines Kontos für die/den Leistungsberechtigten und der Abschluss eines neuen WBVG-Vertrags, in dem die Mietkosten

inklusive Nebenkosten ausgewiesen sind. Die Höhe des Barbetrags soll einheitlich sein in Baden-Württemberg, individuelle Unterschiede ergeben sich durch individuelle Mehrbedarfe und spezielle persönliche Situationen.

Derzeit werden die Landesrahmenverträge (Verträge zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern) verhandelt. Sie enthalten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und legen die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität fest, einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen und Verfahren zur Prüfung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Bei diesen Verhandlungen sind Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Was Leistungen sind, wird in einem offenen Katalog beschrieben. Für die Vergütung gibt es 2 Modelle: das Fachleistungsstundenmodell und das Basismodell. Das Basismodell sieht einen

Basismodul plus gemeinschaftlich erbrachte sowie einzeln erbrachte individuelle Leistungen vor. Die Bedingung der Interessenvertreter ist dabei, dass die Leistungsvereinbarung mit der Darstellung des enthaltenen Umfangs an Leistungen und deren fachlicher Qualifikation im Basismodul veröffentlicht wird.

Für „besondere Wohnformen“ (ab 01.01.2020 umfassen diese die heutigen stationären Einrichtungen) gilt der Basismodul für alle Leistungsberechtigten in Baden-Württemberg und beinhaltet das, was alle in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich ein fester Personalschlüssel, dem ein 24er-Haus mit 3 8er-Wohngruppen zugrunde liegt. Variabel sind dabei Hausgröße, Gruppengröße und andere ordnungsrechtliche Vorgaben.

Leistungen, die über das Basismodul hinaus nötig sind, werden in einer Positiv-/Negativ-Liste festgestellt, in der der Leistungsumfang je Leistungsberechtigten im Tagesablauf dargestellt wird. So können zum Beispiel individuell erforderliche Leistungen nach 22:00 Uhr im Gesamtplanverfahren festgehalten werden. Ein Kostenvergleich findet nur innerhalb der gewünschten Wohnform statt.

Für die besonderen Wohnformen wird die Pflege weiterhin pauschal mit 266€ pro Monat abgegolten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der erforderliche Pflegebedarf nicht mehr gedeckt ist, informiert er den Leistungsträger. Gemeinsam wird dann in der Gesamtplanung nach einem passenden Angebot geschaut, wobei das Wunsch- und Wahlrecht nicht

Basismodul besondere Wohnformen

- von 22:00-6:00 **Nachtbereitschaft**
- 6:00-8:00 Uhr werktags ein MA je Wohngruppe
- „**Betreuungslücke**“ 8:00-16:00 Uhr Mo-Do, 8:00-12:30 Fr
- offen Versorgung im Krankheits- und Urlaubsfall während Betreuungslücke
- 16:00-20:00 Uhr ein MA je Wohngruppe mit Ausnahme der **Zeiten der „Gruppenangebote“** 17:00-19:00 Uhr
- während Gruppenangeboten 1 MA je Haus
- offen Zeit 20:00-22:00 Uhr
- Wochenende und werksfrei Tage Zeiten mit Gruppenangeboten 14:00-19:00 Uhr

Folie 9 30. März 2019



Baden-Württemberg
Gesulfrage der Landesregierung für die Geiränge von Menschen mit Behinderungen

Basismodul besondere Wohnformen

- in dieser Zeit ein MA je Haus
- wie wird festgestellt, welche Leistungen über das Basismodul hinaus nötig sind?
- **Positiv-/Negativ-Liste**
- Darstellung des enthaltenen **Leistungsumfangs je Leistungsberechtigtem** im Tagesablauf
- damit wird sichergestellt:
 1. im Gesamtplanverfahren die Festlegung der darüber hinaus nötigen individuellen Leistungen
 2. bei Wunsch nach Leben außerhalb von besonderen Wohnformen die Überprüfbarkeit auf „vergleichbare Leistungen“

Folie 10 30. März 2019



Baden-Württemberg
Gesulfrage der Landesregierung für die Geiränge von Menschen mit Behinderungen

aufgehoben ist! Bisherige binnendifferenzierte Angebote können zusätzlich eine Vereinbarung nach SGB IX abschließen.

Noch zu bearbeitende Leistungen sind der Widerspruch zwischen der Personenzentrierung des BTHG und der Werkstättenverordnung und die Unterstützungsleistungen beim Budget für Arbeit. Die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte sollen bis zum 31.12.2022 in der bisherigen Form weitergeführt werden, in der

Zwischenzeit soll eine neue Systematik erarbeitet und in den Landesrahmenverträgen festgelegt werden.

Für das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW kann das Land nur „das Nähere“ in einer Verordnung festlegen. Für die Bedarfsermittlung als Teil der Gesamtplanung sind die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Das Land hat hier nur die Rechtsaufsicht. Der KVJS wird von den Stadt- und Landkreisen nach ihren Bedürfnissen beauftragt und kann selbst nur Empfehlungen aussprechen. Alle Akteure haben sich zu einem einheitlichen Instrument bekannt. Monitoring und die Qualitätssicherung werden durch ein Kompetenzzentrum mit paritätisch besetztem Beirat durchgeführt werden. Die derzeitige Erprobung des BEI_BW bis zum 30.06.2019 wird danach evaluiert und erste Ergebnisse im 2. Ausführungsgesetz zum 01.01.2020 berücksichtigt. Dieses Instrument gilt immer nur für einen bestimmten Zeitraum und muss danach überarbeitet werden, sofern nicht alle drei Seiten aktiv einer Verlängerung zustimmen.

Herr Scherer dankt Frau Aeffner für ihre Ausführungen zum Status der Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg.

Bildung von 4 Arbeitsgruppen

Herr Scherer stellt kurz die Leiter der 4 Arbeitsgruppen vor. Das Thema einer Arbeitsgruppe wird durch die Fragen der jeweiligen Teilnehmer bestimmt:

- **AG 1: Herr Harald Goldbach** (Dezernat 5 – Stabsstelle Sozialplanung, Landratsamt Rems-Murr-Kreis)
- **AG 2: Frau Petra Linder** (Sozialamt 50-290, Sachgebietsleitung Eingliederungshilfe der Landeshauptstadt Stuttgart)
- **AG 3: Herr Manuel Sell** (Beratungs- und Sozialdienst des Landkreises Tübingen)
- **AG 4: Herr Schmitt-Schäfer** (transfer)

Berichte der 4 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1: Nach *Frau Knöfel* (Beirätin LAG AVMB BW) stellte die Gruppe fest, dass noch Vieles ungeklärt ist. Falls bis zum 4. Quartal 2019 keine näheren Informationen hinsichtlich einer Antragsstellung vorliegen, wird eine formlose Antragsstellung sowohl für die Eingliederungshilfe als auch für die Grundsicherung empfohlen. Damit wird die Antragserfordernis erfüllt und man ist hinsichtlich der Fristen auf der sicheren Seite. Auch für Menschen im ambulant betreuten Wohnen wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe empfohlen.

Arbeitsgruppe 2: *Frau Linder* führt aus, dass geplant ist, dass Bestandskunden keine Anträge stellen müssen. Sie verweist auf die Weiterbildung des Personals der Leistungsträger: im Rahmen der Qualitätsoffensive des KVJS haben ihre Mitarbeiter diverse Schulungen besucht, so dass auch Bedarfsermittlungsgespräche in Einfacher Sprache oder Gebärdensprache möglich sein werden. Aus ihrer Sicht dauert ein Bedarfsermittlungsgespräch mehrere Stunden, deshalb sind oft auch mehrere Termine von maximal 1 ½ Stunden notwendig.

Arbeitsgruppe 3: *Herr Dr. Rebmann* (Beirat LAG AVMB BW) berichtet, dass der Landkreis Tübingen bereits Erfahrung mit ICF besitzt. Teilnehmer an den Bedarfsermittlungsgesprächen sind neben dem/der Leistungsberechtigten auch ggf. gesetzliche Betreuer und auf Wunsch eine Person des Vertrauens (z.B. vom bisherigen oder gewünschten Leistungserbringer). Erfasst werden Wünsche und Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung. Falls sich gesetzliche Betreuer nicht um die

Bedarfsermittlung kümmern, informiert der Leistungsträger die Betreuungsbehörde darüber. Er empfiehlt den gesetzlichen Betreuern dringend, sich zusammen mit dem Leistungsberechtigten im Vorfeld sehr sorgfältig auf dieses Gespräch vorzubereiten.

Arbeitsgruppe 4: Herr Pfeiffer (Beirat LAG AVMB BW) berichtet von der Frage, ob das BEI_BW auch in Einfacher Sprache vorliegen wird. Dies ist geplant, kann allerdings erst nach der Erprobungsphase, d.h. wenn das BEI_BW endgültig fertig ist, geschehen. Die Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTBs) verfügen zurzeit über einen Berater pro 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg, d.h. es erscheint als sehr fraglich, ob sie ausreichend beraten können. Für Mitglieder bietet auch die Lebenshilfe eine Rechtsberatung an, um im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigte Forderungen durchzusetzen. In Einrichtungen ist aufgrund des fehlenden Personals eine sorgfältige Vorbereitung der Leistungsberechtigten auf die Bedarfsermittlung nur schwer möglich.

Schlusswort zum Informationsforum 2019 (Peter A. Scherer, LAG AVMB BW)

Herr Scherer bedankt sich bei den Referenten und den Leitern der Arbeitsgruppen. Er dankt den Teilnehmern der Veranstaltung für ihr zahlreiches Kommen und ihre rege Teilnahme und weist auf die am Nachmittag stattfindenden Fraktionssitzungen und die Mitgliederversammlung der LAG AVMB BW hin. Denjenigen, die nicht daran teilnehmen werden, wünscht er einen guten Nachhauseweg.

Stuttgart, den 12.04.2019



Peter A. Scherer
Vorstandsmitglied



Volker Hauburger
Protokoll

Anmerkung:

Die vollständigen Präsentationen von Frau Aeffner und Herrn Schmitt-Schäfer finden Sie unter www.lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/aktuelle-meldungen.html

LAG AVMB BW e.V.

Geschäftsstelle
Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart
T: 0711 473778
F: 0711 5087860
eMail: info@lag-avmb-bw.de
www.lag-avmb-bw.de

Vorstand:

Dr. Michael Buß (Vorsitzender)
eMail: mail@michael-buss.de
T: 07022 52289

Ute Krögler (Stv. Vorsitzende)
eMail: ute@kroegler.de
T: 07141 879723 (=F)

Renate Hofmann
eMail: hofmann.leinfeld@googlemail.com
T: 0711 7545746

Peter A. Scherer eMail:
peasche@t-online.de
T: 0711 834439

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein von Angehörigen und Angehörigenvertretungen (Beiräten von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern) in der Behindertenhilfe Baden-Württembergs. Sie gibt den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie den gemeinsamen Anliegen ihrer Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer mehr Gewicht und Stimme.

LAG AVMB BW e.V. ist Mitglied folgender Dachverbände:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe BW), Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW) und über den BKEW an der BAGuAV (Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen).

LAG AVMB BW e.V. ist als gemeinnütziger Verband nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart AZ 99059/ 26779 SG: IV/ 42 von der Körperschaftssteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Spendenkonto der LAG AVMB BW e.V.:

Konto-Nr. 12958201, BLZ 600 908 00
Sparda-Bank Baden-Württemberg
(SEPA: DE84600908000012958201,
GENODEF1S02)